

Sozialgericht Gelsenkirchen

Verkündet am 26.08.2008

Az.: S 28 KR 39/08

Stach Regierungsbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger XXX

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Kleynmans u.a, Reitzensteinstraße 16, 45657 Recklinghausen

gegen

Barmer Ersatzkasse, vertreten durch den Vorstand, Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal, Gz.: 1040 - III/0268/08

Beklagte

hat die 28. Kammer des Sozialgerichts Gelsenkirchen auf die mündliche Verhandlung vom 26.08.2008 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Müller sowie die ehrenamtliche Richterin Wilbert und den ehrenamtlichen Richter Schneider für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 17.07.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten für das Produkterkennungssystem "Einkaufsfuchs" des Herstellers SynPhon GmbH zu übernehmen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten hinsichtlich der Versorgung des Klägers mit dem Produkterkennungsgerät "Einkaufsfuchs".

Der xxxx geborene Kläger ist seit der frühen Kindheit blind. Er war von xxx bis xxx beruflich tätig als xxx.

Zu Lasten der Beklagten ist er versorgt mit einem Blindenvorlesegerät und einem Farberkennungsgerät, sowie einem Blindenstock.

Unter Vorlage einer Verordnung der Augenärzte Dres. Scharioth und de Ortueta, Recklinghausen und einer Produktinformation beantragte der Kläger die Übernahme der Kosten für das Produkterkennungssystem "Einkaufsfuchs" in Höhe von 3094,- €.

Hierbei handelt es sich nach Angaben des Herstellers um ein kleines transportables, sprechendes Produkterkennungssystem mit multidirektionalem Barcode - Scanner, der durch Auswertung des Strichcodes, der auf fast allen Verpackungen zu finden ist, die Produkte erkennt. Es verfügt über eine lernfähige Produktdatenbank von fast einer Million Artikeln, die auf einer auswechselbaren Kompakt-Speicherkarte abgelegt sind. Diese Datenbank enthalte die meisten Markenprodukte, die in deutschen Supermärkten zu finden sind, aus dem Bereich der wichtigsten Gebrauchsgüter für den Haushalt, Lebensmittel, Drogeriewaren und fast alle erhältlichen Musik-CD's und -Kassetten. Der umfangreiche Artikelbestand werde regelmäßig erweitert durch den einfachen Austausch der Speicherkarte, die alle Produktdaten enthält. Zum Lieferumfang gehören auch selbstklebende Strichcodeetiketten, die mit Hilfe des eingebauten Mikrofons dem Gerät bis dahin unbekannte Artikel zufügen und diese kennzeichnen können.

Mit Bescheid vom 17.07.2007 lehnte die Beklagten den Antrag ab. Zur Begründung führte sie aus, der von dem Kläger beantragte "Einkaufsfuchs" sei zwar im Hilfsmittelverzeichnis unter der Nr. 07.99.03.0001 gelistet, da die entsprechenden Qualitätskriterien durch den Hersteller nachgewiesen werden konnten. Der "Einkaufsfuchs" diene nach Prüfung der Beklagten jedoch nicht dem unmittelbaren Ausgleich einer Behinderung, sondern setze lediglich bei den Folgen und Auswirkungen im persönlichen Lebensbereich an. Dieses Gerät könne allenfalls als Orientierungshilfe angesehen werden. Ein Funktionsausgleich im Rahmen der Erfüllung bzw. Befriedung eines elementaren Grundbedürfnisses sei nicht gegeben. Mit Hilfe des Einkaufsfuchses werde der Kläger nicht in die Lage versetzt, Gegen-

stände wie beispielsweise CD's oder Gebrauchsgüter für den Haushalt separat zu erkennen, diese würden lediglich durch akustische Signale bzw. einer Sprachausgabe angegeben. Ein therapeutischer Nutzen und ein wesentlicher Ausgleich der Behinderung sei in diesem Zusammenhang nicht nachgewiesen.

Mit seinem hiergegen gerichteten Widerspruch trug der Kläger vor, er habe den "Einkaufsfuchs" selbst getestet. Er solle ihn in die Lage versetzen, selbstständig einkaufen zu gehen. Vor allen Dingen sei es ihm als Blindem sehr wichtig, ohne fremde Hilfe allein Gegenstände unterscheiden zu können. Ferner biete das Gerät die Möglichkeit, zu Hause harmlose und gefährliche Dosen- und Flascheninhalte auseinander zu halten und zu erkennen. Im Übrigen sei der "Einkaufsfuchs" anderen Mitgliedern der Beklagten ohne weiteres bewilligt worden.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30.01.2008 zurück.

In dieser Entscheidung stellte sie im Wesentlichen auf den Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ab. Zum einen könne die Behinderung des Klägers durch das Gerät nur in einem unwesentlichen Umfang ausgeglichen werden, so dass der Kostenaufwand von etwa 3000,- € nicht gerechtfertigt sei. Zwar sei die Einkaufshilfe "Einkaufsfuchs" von der Konzeption her grundsätzlich in der Lage, den Strichcode auf Gegenständen des täglichen Bedarfs auszulesen und das jeweilige Produkt zu benennen, soweit die Informationen in der Datenbank gespeichert seien. Gewiss sei der Kläger auch durch die bei ihm seit vielen Jahren bestehende Behinderung bei alltäglichen Verrichtungen (z. B. Einkäufen und der Vorratshaltung) beeinträchtigt und auf die Hilfe anderer Personen angewiesen. Allerdings lasse sich diese Abhängigkeit durch das Gerät "Einkaufsfuchs" nicht in einem so erheblichen Maße vermindern, dass dies den Kostenaufwand rechtfertige. Denn zu einer Verwechslung von Lebensmitteln mit gesundheitsgefährdenden Stoffen, wie z. B. Reinigungsmitteln dürfe es auch ohne den Scanner, wie bisher, nicht kommen, da sich diese z. B. im Geruch erheblich unterscheiden würden. Die Vorratshaltung gleicher Lebensmittel, insbesondere im Hinblick auf Verfallsdaten könne (abgesehen davon, dass sich diese Information in der Regel nicht aus dem Strichcode herleiten lasse) z. B. auch durch eine entsprechende Sortierung im Haushalt erreicht werden. Im übrigen gestalte sich der Einkauf auch mit dem "Einkaufsfuchs" auf Grund der Vielzahl unterschiedlicher Produkte in gleichen oder sehr ähnlichen Verpackungen sicher wesentlich schwieriger als stets dargestellt werde. Bei Unordnung in den Regalen sei der "Einkaufsfuchs" sicher

keine große Hilfe. Aber selbst, wenn man das Gesuchte dann gefunden habe, seien nicht stets alle wichtigen Produktinformation, wie z. B. Haltbarkeitsdaten erschlossen. Bei der Beschaffung von frischem, unverpacktem Obst und Gemüse scheine die Einkaufshilfe ohnehin unbrauchbar zu sein. Dass das Gerät "Einkaufsfuchs" weitgehend von fremder Hilfe unabhängig mache, sei damit nicht nachvollziehbar.

Hiergegen richtet sich die am 03.03.2008 bei Gericht eingegangene Klage. Ergänzend trägt der Kläger vor, der Strichcode auf einer Lebensmittelverpackung beinhalte bei einer großen Anzahl von Artikeln inzwischen die Inhaltsstoffe, Nährwerte sowie den Vitamingehalt. Das Geräte würde ihm auch eine eigenständigere Lebensführung im häuslichen Bereich ermöglichen, da es möglich sei, dem Gerät neue Informationen hinzuzufügen mittels Kennzeichnung beliebig vieler Gegenstände ohne eigenen Strichcodeaufdruck mit Selbstklebeetiketten. Hierdurch sei es möglich, z. B. eigene Schriftstücke, Tiefkühlkost, Arzneimittel und überhaupt jeden Gegenstand zu kennzeichnen. Dementsprechend würde ihm ein großer Schritt zu mehr Selbstständigkeit mit Hilfe des beantragten Gerätes gelingen können.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 17.07.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten für das Produkterkennungssystem "Einkaufsfuchs" in Höhe von 3094,- € zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verbleibt bei ihrer im Widerspruchsbescheid dargestellten Auffassung.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten, der Gegenstand der Beratung und Entscheidung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Versicherte haben nach § 33 Abs. 1 SGB V Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 SGB V ausgeschlossen sind. Zutreffend hat die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid dargestellt, dass bei jedem Leistungsfall zwingend das Wirtschaftlichkeitsgebot gem. § 12 SGB V zu beachten ist. Nach § 12 Abs. 1 SGB V müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht erwirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.

Vorliegend ist zunächst festzustellen, dass der Kläger durch die bei ihm seit vielen Jahren bestehende Blindheit bei alltäglichen Verrichtungen, wozu auch das Einkaufen des täglichen Bedarfs gehört (BSG 03.11.1999, B 3 KR 16/99), erheblich beeinträchtigt und auf die Hilfe anderer Personen angewiesen ist. Die Erledigung von Alltagsgeschäften u. a. durch den Einkauf des täglichen Bedarfs' zählt zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens. Diese Form der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist ein Grundbedürfnis, so dass Hilfsmittel, die diese Teilnahme ermöglichen, in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung fallen. Auch gehört zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens die weitgehende selbstständige Lebensführung und Alltagsbewältigung im eigenen Haushalt, ohne ständig auf die Hilfe anderer Personen angewiesen zu sein. Dementsprechend ist das Gerät als Nr. 07.99.03.0001 im Hilfsmittelverzeichnis gelistet.

Anders als die Beklagte ist die erkennende Kammer der Auffassung, dass durch die mannigfaltigen Einsatzmöglichkeiten des beantragten "Einkaufsfuchses" ein Behinderungsausgleich in erheblichem Umfang stattfindet. Inzwischen sind sämtliche der Kammer bekannten Supermärkte mit sogenannten Scanner-Kassen ausgerüstet, dementsprechend sämtliche dort angebotenen Artikel mit einem Scanncode gekennzeichnet. Dies gilt auch für bereits vorgewogenes oder abgepacktes Obst und Gemüse. Eine den Blinden eventuell verwirrende Unordnung in den Regalen ist eher selten anzutreffen, wobei das Gerät

gerade dann dazu verhilft, irrtümliche Einkäufe zu vermeiden. Ebenso dürfen nur Artikel zum Verkauf angeboten werden, deren Haltbarkeitsdaten nicht überschritten sind, so dass der Nutzen des Gerätes, falls das Haltbarkeitsdatum nicht codiert ist, dadurch nicht etwa aufgehoben ist. Außer in Lebensmittelsupermärkten, die meist auch Haushalts- und Drogerieartikel anbieten, arbeiten auch sämtlich Warenhäuser, Lebensmittelabteilungen in Warenhäusern, Drogeriemärkte, Textilketten mit Scannerkassen und entsprechenden Etiketten. Auch das heutige Abrechnungssystem der Apotheken setzt das Scannen der Arzneimittel voraus. Auf jeder Arzneimittelverpackung sind Scanncodes angebracht, so dass auch die Identifizierung der Medikamente zu Hause erleichtert wird. Im häuslichen Bereich stellt die Kennzeichnung aller möglichen, sonst schwer zu unterscheidenden Gegenstände mit selbstklebenden Etiketten und Programmierung durch Spracheingabe eine weitere Möglichkeit des Behinderungsausgleichs dar.

Dies zeigt, dass sich für den Einsatz des "Einkaufsfuchses" ein weites Spektrum ergibt, das große Bereiche der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens abdeckt und somit einen Behinderungsausgleich in erheblichem Maße bedeutet. Die Abhängigkeit des Klägers von der Hilfe anderer Personen lässt sich durch das Gerät "Einkaufsfuchs" in einem so erheblichen Maße vermindern, dass dies den Kostenaufwand gerechtfertigt und die Leistung somit wirtschaftlich im Sinne von § 12 SGB V ist.

Der im Übrigen nicht eingeschränkte Kläger, der durch die im frühen Lebensalter eingetretene Blindheit und durch Ausbildung und Beruf in der Handhabung technischer Geräte, insbesondere von Blindenhilfsmitteln, geübt ist, wird in der Lage sein, das Gerät zu bedienen und im größtmöglichen Umfang zu nutzen. Der Kammer ist daher auch nicht ersichtlich, welcher Versicherte, wenn nicht dieser Kläger, Anspruch auf das im Hilfsmittelverzeichnis gelistete Gerät haben sollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.